

| Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 26.02.2021 zum 27.03.2021 Bebauungsplanentwurf „Wiedäcker III – 2. Änderung“ vom 21.12.2020 / 19.05.2021 | | | | |
|--|---|---|--|---------------------------|
| Nr. | 2 Öffentlichkeit | eingegangene Anregungen und Hinweise | Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Gemeinderat am 19.05.2021 |
| 1.1 | Gemeinde Böhmenkirch 19.02.2021 per Mail | Die Belange der Gemeinde Böhmenkirch sind durch die beiden Bebauungsplanänderungen nicht tangiert. Wir bedanken uns für die Beteiligung, und wünschen dem Verfahren einen guten und reibungslosen Verlauf. | Kenntnisnahme. | |
| 1.2 | Albwerk GmbH & Co. KG 23.02.2021 per Mail | Mit Ihrem Schreiben vom 19.02.2021 haben Sie uns den Bebauungsplan gemäß § 3 und 4 BauGB zur Stellungnahme zugesandt. Unsererseits bestehen keine weiteren Anregungen. | Kenntnisnahme. | |
| 1.3 | Verband Region Stuttgart 02.04.2021 per Mail (Verlängerung) | Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Wir bitten Sie, uns über die Rechtskraft des Bebauungsplans zu informieren und uns ein Exemplar der Planunterlagen möglichst in digitaler Form zu überlassen. | Kenntnisnahme. | |
| 1.4 | Abfallbewirtschaftungsbetrieb Landkreis Göppingen 10.03.2021 per Mail | In der Planung kann ich keine konkrete Beeinträchtigung der kommunalen Entsorgung erkennen. Ich konnte im Plan nicht das Gefälle des Geländes erkennen, das sich im Winter auf die Befahrbarkeit auswirkt. Bei | Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Es wird wie folgt abgewogen: | |

| Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 26.02.2021 zum 27.03.2021 Bebauungsplanentwurf „Wiedäcker III – 2. Änderung“ vom 21.12.2020 / 19.05.2021 | | | | |
|--|---|--|--|---------------------------|
| Nr. | 2 Öffentlichkeit | eingegangene Anregungen und Hinweise | Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Gemeinderat am 19.05.2021 |
| | | <p>starkem Gefälle ist die Befahrbarkeit der Straßen sicherzustellen. Bei Sicherheitsbedenken werden die Straßen sonst nicht befahren.</p> <p>Allgemein machen wir die Erfahrung, dass durch die immer größer werdenden Fahrzeugbreiten (SUVs) die Restbreite vor allem innerstädtischer Straßen erheblich verringert wird. Daher weise ich darauf hin, diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen und die Parkflächen dementsprechend auszuweisen und zu dimensionieren. Zu geringe Straßenbreiten können zu Ausschluss der Straße in den Abfuhrtouren führen. Planskizzen bzgl. gesetzlicher Grundlagen von Wendeeinrichtungen und Radien für 3-Achsige Müllfahrzeuge können wir Ihnen falls gewünscht zur Verfügung stellen.</p> | <p>Für die hier betroffene Bebauungsplanänderung werden die Belange bezüglich der Erschließung und der Parksituation des ruhenden Verkehrs nicht betrachtet und haben keinen Bezug zur Änderung der Nebenanlagen nach §14 BauNVO im Baugebiet. Das bereits bestehende Wohngebiet wird daher nicht hinsichtlich seiner Erschließungs- und Parksituation überarbeitet.</p> <p>Jedoch wird die Anmerkung für zukünftige Planungen für das jeweilige Planungsvorhaben kritisch geprüft und bei der Planung berücksichtigt.</p> <p>Es bedarf keiner erneuten Auslegung.</p> | |
| 1.5 | <p>NGN Fiber Network KG</p> <p>08.03.2021 per Mail</p> | <p>Nach detaillierter Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass Sie durch die oben genannte Maßnahme nicht in den Schutzstreifen bestehender Anlagen der NGN FIBER NETWORK KG kommen.</p> <p>Grundlage für diese Planauskunft ist der von Ihnen gewählte Ausschnitt von untenstehender Anfrage.</p> <p>Diese Trassenanfrage ist ausschließlich für das von Ihnen angefragte Ausbaugebiet innerhalb der nächsten 4 Wochen gültig. Bei Erweiterungen oder Änderungen des geplanten Ausbaugebietes muss eine erneute Anfrage gestellt werden.</p> | Kenntnisnahme. | |

| Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 26.02.2021 zum 27.03.2021 Bebauungsplanentwurf „Wiedäcker III – 2. Änderung“ vom 21.12.2020 / 19.05.2021 | | | | |
|--|------------------|--------------------------------------|---|---------------------------|
| Nr. | 2 Öffentlichkeit | eingegangene Anregungen und Hinweise | Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Gemeinderat am 19.05.2021 |

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Hamitenton- und Dentalienton-Formation, der Ornatenton- Formation, der Ostreenkalk-Formation sowie der Wedelsandstein-Formation (jeweils Mitteljura).</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> | <p>3</p> <p>Geotechnik</p> <p>Berücksichtigung. Ein entsprechender Hinweis wird in das Deckblatt aufgenommen.</p> <p>Es bedarf keiner erneuten Auslegung.</p> | |
|--|--|--|--|--|

| Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 26.02.2021 zum 27.03.2021 Bebauungsplanentwurf „Wiedäcker III – 2. Änderung“ vom 21.12.2020 / 19.05.2021 | | | | |
|--|------------------|--------------------------------------|---|---------------------------|
| Nr. | 2 Öffentlichkeit | eingegangene Anregungen und Hinweise | Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Gemeinderat am 19.05.2021 |

| | | | | |
|--|--|---|---|--|
| | | <p>In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg sind Hinweisflächen für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen. Die Gefahrenhinweiskarte kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> | <p>Boden Kenntnisnahme.</p> | |
|--|--|---|---|--|

| Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 26.02.2021 zum 27.03.2021 Bebauungsplanentwurf „Wiedäcker III – 2. Änderung“ vom 21.12.2020 / 19.05.2021 | | | | |
|--|------------------|--------------------------------------|---|---------------------------|
| Nr. | 2 Öffentlichkeit | eingegangene Anregungen und Hinweise | Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Gemeinderat am 19.05.2021 |

| | | | | |
|--|--|--|---|--|
| | | <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets. Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine sonstigen Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau Das Plangebiet liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-</p> | <p>Mineralische Rohstoffe Kenntnisnahme.</p> <p>Grundwasser Kenntnisnahme.</p> <p>Bergbau Kenntnisnahme.</p> <p>Geotopschutz Kenntnisnahme.</p> <p>Allgemeine Hinweise Kenntnisnahme.</p> | |
|--|--|--|---|--|

| Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 26.02.2021 zum 27.03.2021 Bebauungsplanentwurf „Wiedäcker III – 2. Änderung“ vom 21.12.2020 / 19.05.2021 | | | | |
|--|---|--|---|---------------------------|
| Nr. | 2 Öffentlichkeit | eingegangene Anregungen und Hinweise | Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Gemeinderat am 19.05.2021 |
| | | bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. | | |
| 1.8 | Deutsche Telekom Technik GmbH 25.03.2021 per Mail | Von diesen Änderungen (Nebenanlagen und Wasserbecken) sind wir bei beiden Bebauungsplänen nicht betroffen. | Kenntnisnahme. | |

| Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 26.02.2021 zum 27.03.2021 Bebauungsplanentwurf „Wiedäcker III – 2. Änderung“ vom 21.12.2020 / 19.05.2021 | | | | |
|--|------------------|---|---|---------------------------|
| Nr. | 2 Öffentlichkeit | eingegangene Anregungen und Hinweise | Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Gemeinderat am 19.05.2021 |
| | | <p>Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.</p> <p>2. Bauamt Herr Wagenblast, Tel. 202-2113; Frau Hauerstein Tel. 202-2117</p> <p>Mit der 1. Änderung werden nun Nebenanlagen bis 40m³ innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.</p> <p>Mit der zusätzlichen Bestimmung sollen Wasserbecken bis zu einem Fassungsvermögen von 50m³ zulässig werden. Durch die Begrenzung auf 50m³ werden übliche kleine Schwimmbecken in den Abmessungen von 9m x 4m x 1,4m = 50,4 m³ nicht einbezogen.</p> | <p>festgesetzten GRZ bewegen und der Grünanteil der Baugrundstücke bleibt bewahrt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Bebauungsplanänderung stellt lediglich eine Ergänzung der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans dar. Die bisher geltenden Festsetzungen sollen daher erhalten bleiben. Die Ergänzung zu den Nebenanlagen stellt lediglich das vorgelegte Deckblatt dar.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis bezüglich der Gestaltung der Grünflächen wird jedoch auf dem Deckblatt ergänzt.</p> <p>2. Bauamt</p> <p>Kenntnisnahme. Mit dem Maximalvolumen von 50m³ wird den Bauherren ein angemessenes Maß für die Umsetzung eines Wasserbeckens als Swimmingpool angeboten, das jedoch aufgrund der Bewahrung von Grünflächen nicht überschritten werden darf. Das Fassungsvermögen von 50m³ bietet flexible Möglichkeiten für die Bemaßung eines Swimmingpools und wird daher als angemessen betrachtet.</p> | |

| Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 26.02.2021 zum 27.03.2021 Bebauungsplanentwurf „Wiedäcker III – 2. Änderung“ vom 21.12.2020 / 19.05.2021 | | | | |
|--|------------------|--------------------------------------|---|---------------------------|
| Nr. | 2 Öffentlichkeit | eingegangene Anregungen und Hinweise | Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Gemeinderat am 19.05.2021 |

| | | | | |
|--|--|---|--|--|
| | | <p>Es wird zu bedenken gegeben, dass mit der Festsetzung zu Wasserbecken und ihren Überdachungen als zulässige Nebenanlage umbaute Überdachungen, somit Gebäude, in der Größe einer Doppelgarage möglich sind. Je nach Ausführung und Größe können die Überdachungen auch genehmigungspflichtig sein.</p> | <p>Berücksichtigung. Die Festsetzung zur Zulässigkeit der Überdachungen und umbauter Überdachungen bezieht sich auf feste Überdachungen, die kein Gebäude nach § 50 Abs. 1 LBO, Anhang Nr. 1 darstellen und keine Wände haben, außerdem luftgetragene Schwimmbeckenüberdachungen gemäß der verfahrensfreien Vorhaben nach § 50 Abs. 1 LBO, Anhang Nr. 8f. Luftgetragene Überdachungen „bestehen aus einer elastischen, am Boden abgedichteten Hülle, in der mit einem Gebläse ein leichter Überdruck entsteht, durch den die Hülle getragen wird“ (Komm. z. LBO, 3. Aufl., 49. Lfg. Februar 2016)</p> <p>Ein Beispiel für eine feste Überdachung, die kein Gebäude nach § 50 Abs. 1 LBO, Anhang Nr. 1 darstellt, zeigt die folgende Abbildung:</p> | |
|--|--|---|--|--|



| Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 26.02.2021 zum 27.03.2021 Bebauungsplanentwurf „Wiedäcker III – 2. Änderung“ vom 21.12.2020 / 19.05.2021 | | | | |
|--|--|---|--|---------------------------|
| Nr. | 2 Öffentlichkeit | eingegangene Anregungen und Hinweise | Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Gemeinderat am 19.05.2021 |
| | | | <p>Die Formulierung zu umbauten Überdachungen wird im vorliegenden Deckblatt zur Änderung des Bebauungsplans als feste Überdachung oder als eine luftgetragene Überdachung verstanden und wird daher aus den Festsetzungen gestrichen und durch die luftgetragenen und festen Überdachungen ersetzt. Die entsprechend gesetzliche Grundlage nach der LBO für luftgetragene Überdachungen wird auf dem Deckblatt ergänzt.</p> <p>Gemäß § 50 Abs. 1 LBO, Anhang Nr. 8f wird die verfahrensfrei zulässige Grundfläche von 100m² der luftgetragenen Überdachung jedoch aufgrund des maximal zulässigen Schwimmbeckenvolumens von 50m³ auf die Grundfläche des Schwimmbeckens mit geringfügiger Überschreitung beschränkt, da sonst eine deutlich größere Überdeckung des Bodens im Verhältnis zum Schwimmbecken machbar wäre. Dies soll im Sinne der Wahrung von Grünflächen verhindert werden. Selbiges gilt auch für die festen Überdachungen.</p> | |
| 1.10 | <p>Regierungspräsidium Stuttgart</p> <p>01.04.2021 per Mail</p> | <p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen <u>entwickelten Bebauungsplan</u>.</p> | Kenntnisnahme. | |

| Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 26.02.2021 zum 27.03.2021 Bebauungsplanentwurf „Wiedäcker III – 2. Änderung“ vom 21.12.2020 / 19.05.2021 | | | | |
|--|------------------|--|---|---------------------------|
| Nr. | 2 Öffentlichkeit | eingegangene Anregungen und Hinweise | Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung | Gemeinderat am 19.05.2021 |
| | | <p>Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p> | <p>Raumordnung Kenntnisnahme.</p> | |